

Stadt Reutlingen

Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelstadt - Ortskern“ in Reutlingen

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in seiner Sitzung am 04. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Reutlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelstadt - Ortskern“ in Reutlingen (Sanierungssatzung)

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 8,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Mittelstadt - Ortskern“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Mittelstadt - Ortskern“ vom 09.01.2008 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften

ten beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Platz 21, Zimmer 895, eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachung ist eine Verkleinerung des Lageplans des Sanierungsgebiets beige-fügt. Die Sanierungssatzung mit dem Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Platz 21, Zimmer 895, eingesehen werden.

Ausgefertigt!

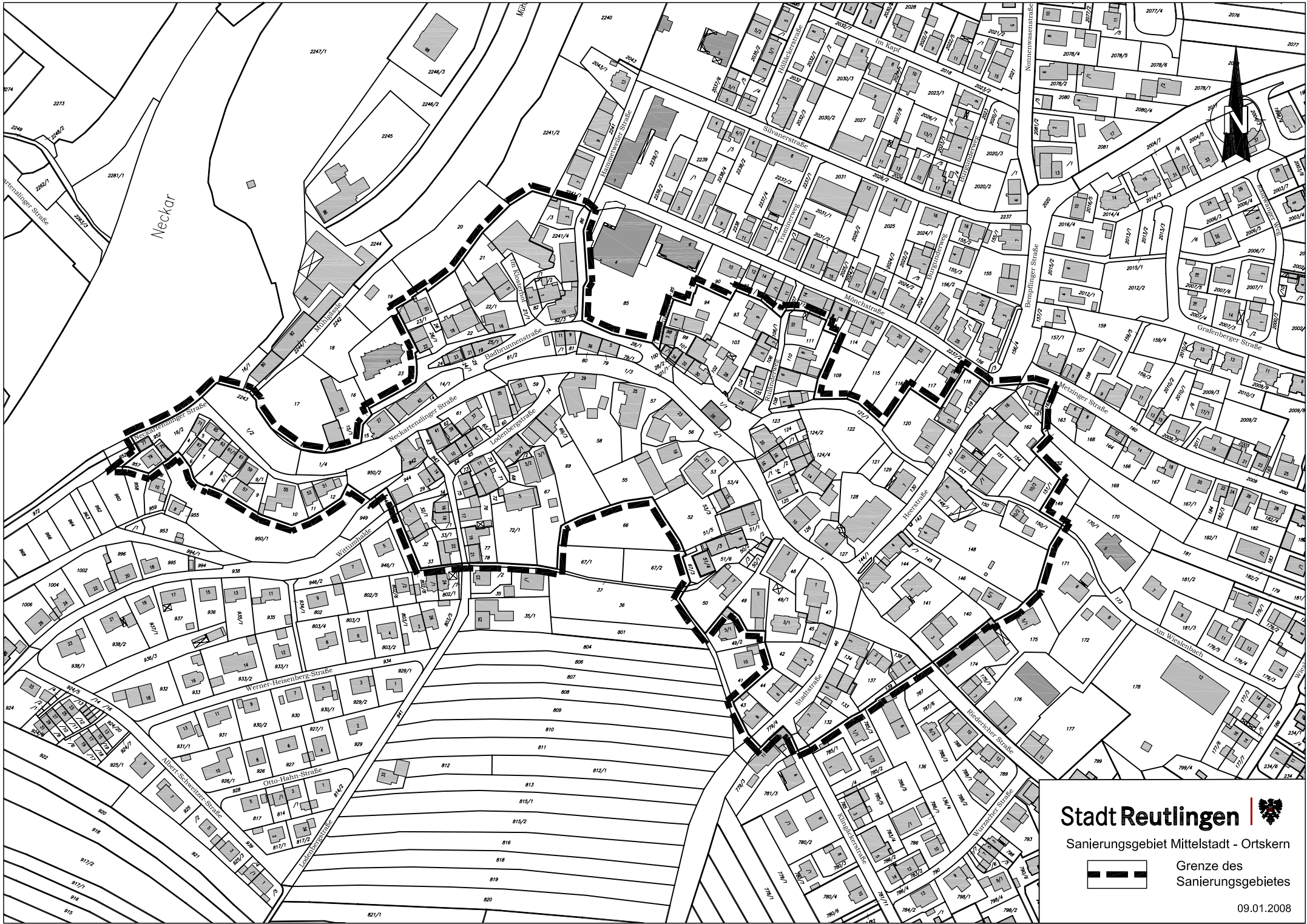
Reutlingen, den 14.03.2008

Bürgermeisteramt

gez. Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Anmerkung zu § 3:

Die Satzung wurde am 20. März 2008 im Reutlinger Amtsblatt (Nr.11) öffentlich bekannt gemacht.



Stadt Reutlingen | 

Sanierungsgebiet Mittelstadt - Ortskern



Grenze des Sanierungsgebietes